



GEMEINDE NELLINGEN
Alb-Donau-Kreis

Gebührenordnung

**für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des
Dorfzentrums Oppingen
(Hallengebührenordnung)**

vom 24. November 2014

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nellingen erhebt für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfzentrums Oppingen (im Folgenden Hallen genannt) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter. Sind Veranstalter und Antragsteller nicht identisch, ist der Veranstalter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung der Hallen oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren pro Veranstaltungstag berechnet.
- (2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu einzelnen Veranstaltungsgruppen erfolgt bei der Anmeldung der Veranstaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Soweit einer Veranstaltung durch einen auswärtigen Veranstalter einmalig oder grundsätzlich durch den Gemeinderat zugestimmt wurde, erhöhen sich die Gebühren der Ziffern 1 – 11 der Anlage 1 um 100 %.

Maßgebend für die Beurteilung des Zuschlags ist der Wohnort/Sitz des Veranstalters.

- (4) Handelt es sich beim Veranstalter um eine Cateringfirma, bzw. einen Gastronomiebetrieb, erhöhen sich die Gebühren der Ziffern 1 – 11 der Anlage 1 um 100 %, unabhängig vom Geschäftssitz.
- (5) Für Veranstalter nach Abs. 3 und Abs. 4 kann eine Kautionsrechnung bis zur Höhe von 150 % der entstehenden Kosten verlangt werden. Eine Kautionsrechnung geht dem Veranstalter mit der Terminbestätigung zu.

§ 4 **Gebührenbefreiung**

- (1) Die Sporthalle wird der Schule Nellingen zum Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Nellingen zum Schulsport. Dem Kindergarten wird die Sporthalle zur sportlichen Nutzung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine über den Belegungsplan hinausgehende Nutzung der Gemeindeeinrichtungen führt zum Verlust der Gebührenbefreiung.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Terminbestätigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Nellingen.
- (2) Die Gebührenrechnung wird nach der Antragstellung erstellt und zusammen mit der Terminbestätigung zugestellt. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Nellingen zu bezahlen.

Die Gebührenrechnung für Veranstaltungen von Vereinen/Schule/Kindergarten wird nach der Veranstaltung erstellt und zugestellt.

§ 6 **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- (1) Wird vom Veranstalter eine ihm bereits verbindlich zugesagte Belegung abgesagt, so hat er die sich nach § 3 der Gebührenordnung ergebende Gebühr zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Absage 4 Wochen nach der Terminbestätigung verbindlich erfolgt ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

Wurde die Gebührenrechnung gemäß § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung bereits erstellt und bezahlt, werden die Gebühren zurückerstattet.

§ 7 **Nutzungsdauer**

- (1) Mit den Hallenbenutzungsgebühren ist es dem Veranstalter erlaubt, die Hallen entsprechend seiner Anmeldung und der ihm zugegangenen Bestätigung zu nutzen.
- (2) Mit dem Aufbau und der Dekoration in den Hallen darf frühestens am Tag vor der Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau und die Aufräum-/Putzarbeiten müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung beendet sein.

Bei Überschreitung dieser Zeitvorgabe kann für jeden Tag, den der Veranstalter zusätzlich in Anspruch nimmt, nochmals die Benutzungsgebühr gem. § 3 der Gebührenordnung entsprechend seiner Nutzung erhoben.

§ 8 **Schutzbodenbelag**

Bei Tanzveranstaltungen, Bar-Rotation, Rettichball, u.a. gleichgelagerten Veranstaltungen, kann die Gemeinde Nellingen verlangen, dass der Schutzbodenbelag aufgebracht wird.

Für die Bereitstellung wird eine Gebühr in Höhe von 100 Euro netto erhoben.

§ 9 **Umsatzsteuer**

Die Sporthalle und Festhalle werden von der Gemeinde Nellingen als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Für die Nutzung dieser Hallen ist zu den Gebühren der Ziffer 1 – 9 und 12 - 15 der Gebührenordnung die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt zum 01.12.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle, Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen vom 07.11.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 28. November 2014

Franko Kopp
Bürgermeister

Anlage 2

zur Hallengebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfcentrums Oppingen

Der Umfang der Benutzung gliedert sich wie folgt auf:

I. Sporthalle

1. Sporthalle

Zur Halle rechnet sich die Sporthalle selbst, die Duschräume, die sanitären Anlagen, der Eingangsbereich mit Garderobe.

2. Bürgersaal

Zum Bürgersaal rechnet sich der Bürgersaal selbst, die Teeküche, der Nebenraum, die WC-Anlagen, der obere Eingangsbereich.

3. Geräteraum

Zum Geräteraum Sporthalle rechnen sich der Geräteraum selbst sowie die damit verbundene Bereitstellung aller notwendigen Anschlüsse.

II. Festhalle

1. Festhalle

1.1. Festhalle gesamt

Zur Festhalle gesamt rechnen sich die Festhalle selbst, das Foyer, die Bühne, der Thekenbereich einschl. der Nutzung der Getränkekühlzelle, der Garderobenbereich sowie die sanitären Anlagen.

1.2. Festhalle gesamt mit Nebenraum

Zur Festhalle gesamt rechnen sich die Festhalle selbst, der Nebenraum, das Foyer, die Bühne, der Thekenbereich einschl. der Nutzung der Getränkekühlzelle, der Garderobenbereich sowie die sanitären Anlagen.

2. Küche

Zur Küche rechnen sich die Küche selbst und das Lebensmittellager.

3. Gemeindesaal

Zum Gemeindesaal rechnen sich der Gemeindesaal selbst, die WC-Anlagen sowie der Garderobenbereich.

III. Dorfzentrum Oppingen

1. Saal Erdgeschoss

Zum Saal rechnet sich der Saal selbst, die Küche, die sanitären Anlagen und der Eingangsbereich mit Garderobe. Die Bewirtung ist außerhalb der Gebührenordnung mit der Ortschaftsverwaltung Oppingen zu regeln.

2. Saal Obergeschoss

Zum Saal OG rechnet sich der Saal im OG selbst, die Küche, die sanitären Anlagen und der Eingangsbereich mit Garderobe. Die Bewirtung ist außerhalb der Gebührenordnung mit der Ortschaftsverwaltung Oppingen zu regeln.

IV. Reinigung, Bestuhlung:

In den Grundgebühren für die Benutzung der einzelnen Räume der Gemeindeeinrichtungen bzw. der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen sind die Einweisung des Hausmeisters in die Bestuhlung und die Reinigung jeweils bereits mit eingerechnet.

Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets:

- in der Sporthalle:
 - die Sporthalle bzw. den Bürgersaal (einschl. Nebenraum)
 - den Eingangsbereich mit Garderobe
 - den oberen Eingangsbereich
 - das Treppenhaus

- in der Festhalle:
 - die Festhalle gesamt ggf. mit Nebenraum
 - das Foyer
 - die Bühne

- den angemieteten Raum im Dorfzentrum Oppingen

(jeweils **besenrein** zu verlassen),

sowie

- in der Sporthalle:
 - die sanitären Anlagen

- in der Festhalle:
 - den Eingangsbereich mit Garderobe
 - der Thekenbereich mit Windfang und WC-Anlage
 - die sanitären Anlagen
 - die Küche mit Lebensmittellager und Windfang

- im Dorfzentrum Oppingen:
 - den Eingangsbereich mit Garderobe
 - die sanitären Anlagen
 - das Treppenhaus

(diese Räume sind **nass** zu putzen). Die Putzmittel werden von der Gemeinde Nellingen gestellt.

Wer die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form hinterlässt hat den dadurch entstehenden Reinigungsaufwand durch Mitarbeiter der Gemeinde entsprechend den hierfür erforderlich werdenden Zeitaufwand zu bezahlen.

V. Pauschalabrechnung Übungsbetrieb:

Anhand der Belegungspläne des Vorjahres werden die Gebühren für die am Übungsbetrieb teilnehmenden Vereine und Einrichtungen (Schule, Kindergarten v.a.) jährlich auf der Basis von 40 Nutzungswochen im Jahr in Rechnung gestellt.